



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2009	Nummer 1
-------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2009 nach § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG)

2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Auflösung des Zweckverbandes für die Sparkasse Elbe-Saale

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Stiftung „Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“ mit Sitz in **Lutherstadt Wittenberg**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pigmenten in **06237 Leuna, Saalekreis**

4

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrargenossenschaft Wörlitzer e. G. zur Einzelfallprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern in **06786 Vockerode, Landkreis Wittenberg**

4

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AWH - Abfallwirtschaft GmbH Halle - Lochau, Deponie Berliner Straße 100, 06258 Schkopau OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW (2 BHKW) in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

5

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag von Herrn Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice in 06198 Beesenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in **06198 Beesenstedt, Landkreis Saalekreis**

5

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Börde-Puten GmbH in 39387 Klein Oschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Truthühnermastanlage in **39387 Klein Oschersleben, Landkreis Börde**

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser, Planfeststellung für die Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst

7

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Planfeststellung Parallelleitung SST DB Güsten bis HB Hammelberge

7

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemeinschaften

Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne	9	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	12
4. Verwaltungsvorschriften		Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB	13
<b>B. Untere Landesbehörden</b>		Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2009	13
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.26-07 "Siedlung" im Ortsteil Elbeu, Stadt Wolmirstedt	14
· Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Dietersdorf, <b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b> )	11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3-92"August-Bebel-Straße/Samsweiger Straße/Geschwister-Scholl-Straße" Stadt Wolmirstedt	15
2. Sonstiges		Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	
<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>		- Einladung zur 1. Sitzung 2009 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	15
1. Landkreise		und	
2. Kreisfreie Städte		- Einladung zur 1. Sitzung 2009 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	16
3. Kreisangehörige Gemeinden		Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die 1. Nachtrags- haushaltssatzung 2008	16
<b>D. Sonstige Dienststellen</b>			
· Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben, Aufstellungsbeschluss	11		
· Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf;; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	11		
· Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	12		

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten zur Genehmigung der Preisliste Sachsen-Anhalt der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2009 nach § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG)**

Auf Antrag der SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin, hat das Landesverwaltungsamt mit

einer Allgemeinverfügung vom 23.12.2008 die Preisliste Sachsen-Anhalt für die Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall gültig ab 01.01.2009 genehmigt.

Die Tierischen Nebenprodukte werden ab 01.01.2009 durch die SecAnim GmbH bei der Abholung direkt Vorort verwogen. Der Besitzer der zu beseitigenden Nebenprodukte erhält einen Wiegeschein entweder unmittelbar nach der Wägung, sofern er bei der Abholung anwesend ist, oder mit der Rechnung. Der Rechnung liegen mengenabhängige Preise der genehmigten Preisliste zugrunde.

**Preisliste Sachsen-Anhalt**  
Normalentsorgung von beseitigungspflichtigen  
tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2  
sowie die Entsorgung im Tierseuchenfall  
(gültig ab 01.01.2009)

Entsorgung von:	Normalent- sorgung Preis(Euro/kg) netto	Entsorgung im Tierseuchen- fall Preis(Euro/kg) netto
Pferd/Esel/Pony	0,17 €	0,17 €
Schweine	0,22 €	0,22 €
Rinder ohne BSE- Test	0,18 €	0,18 €
Rinder mit BSE- Test	0,18 €	0,18 €
Schafe/Ziegen ohne TSE-Test	0,42 €	0,42 €
Schafe/Ziegen mit TSE-Test	0,42 €	0,42 €
Wild	0,22 €	0,22 €
Heim-, Haus- und Labortiere	1,42 €	1,42 €
Behälterentsor- gung TKT u. TK Kat. 1	0,18 €	0,18 €
Behälterentsor- gung TKT u. TK Kat. 2	0,18 €	0,18 €
Behälterentsor- gung TN aus Schlach- tung Kat. 1 (Großcontainer)	0,09 €	0,09 €
Behälterentsor- gung TN aus Schlach- tung Kat. 2 (Großcontainer)	0,09 €	0,09 €
Anfahrpau- schalen (inklusive Verwie- gung)	Normalent- sorgung Preis(Euro/kg) netto	Entsorgung im Tierseuchen- fall Preis(Euro/kg) Netto
Systembehälter und Hausschlach- tung	26,00 €	10,00 €
Großcontainer	200,00 €	100,00 €
Falltier	26,00 €	10,00 €

Halle, 23. Dezember 2008

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen zur Auflösung des Zweckverbandes  
für die Sparkasse Elbe-Saale**

**Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises zur  
Auflösung des Zweckverbandes für die Sparkasse  
Elbe-Saale**

Beschluss-Nr. B/197/2008 des Kreistages des Salz-  
landkreises vom 02.07.2008:

Der Zweckverband für die Sparkasse Elbe-Saale  
wird aufgelöst. Anschließend wird die Genehmi-  
gung beim Landesverwaltungsamt beantragt.

Dazu wurde durch das Landesverwaltungsamt am  
17.12.2008 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die vom Kreistag des Salzlandkreises am  
02.07.2008 beschlossene Auflösung des Zweck-  
verbandes für die Sparkasse Elbe-Saale wird ge-  
nehmigt
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten  
erhoben.

Im Auftrag

Derdulla

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die  
Anerkennung der Stiftung  
„Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“  
mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung  
vom 10. Dezember 2008 über die Errichtung der Stif-  
tung „Jugend & Sport der Lutherstadt Wittenberg“ mit  
Sitz in Lutherstadt Wittenberg durch die Flanschen-  
werk Thal GmbH, die Finanzberatung Heiko Klich e. K.  
sowie die privaten Stifter Herr Joachim Otto und Herr  
Marco Gehlert ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürger-  
lichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen  
Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über  
die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsges-  
etz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.  
Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 17. De-  
zember 2008 durch das Landesverwaltungsamt aner-  
kannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfä-  
higkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.  
Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in der  
Region Wittenberg.  
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht  
durch die Unterstützung steuerbegünstigter Sportver-  
eine

- zugunsten der Förderung begabter Nachwuchss-  
portler oder Mannschaften,
- Förderung der Jugendarbeit im Zusammenhang  
mit dem Sport,
- Förderung des Einsatzes und Ausbildung von  
Trainern und Übungsleitern,
- Förderung des Erwerbs von Sportgeräten,
- Förderung zur Verbesserung von Trainingsbe-  
dingungen,

- Förderung von Maßnahmen, die den Zusammenhalt und die Leistung einer Gruppe oder Mannschaft stärken,
- Förderung des regionalen Engagements für den Sport z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit,
- Gewährung von Stipendien für hochtalentiertere Sportler, um auch auf dem beruflichen Wege den Sportler begleitend unterstützen zu können, wenn er in einem regionalen Verein weiterhin seinen Sport ausübt.

Das Einwerben von Mitteln für die Stiftung. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, städtischen und privaten Maßnahmen. Es erfolgt keine Förderung von Sportlern, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder Vorteile i. S. des § 67 a) AO erhalten, d. h. es werden keine Profisportler i. S. des Steuergesetzes gefördert.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-210 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Firma  
FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Pigmenten in 06237 Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag wird der Firma FP-Pigments GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Pigmenten**

(Anlage nach Nr. 4.1j Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit einer Jahreskapazität von 25 kt auf dem Grundstück

in **06237 Leuna**  
Gemarkung: **Leuna**  
Flur: **1** Flurstück: **1361**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2009 bis einschließlich 29.01.2009**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. VGem. Leuna-Kötzschau**

Bauamt  
Rathausstr. 1  
06237 Leuna

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Agrargenossenschaft Wörlitzer e. G. zur  
Einzelfallprüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung  
einer Anlage zum Halten von Rindern in  
06786 Vockerode, Landkreis Wittenberg**

Die Agrargenossenschaft Wörlitzer e. G. in 06786 Vockerode beantragte mit Schreiben vom 26.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Halten von Rindern/  
Erweiterung der Gülleanlage**

in **06786 Vockerode**,

Gemarkung: **Vockerode**

Flur: **4** Flurstück: **88**

**Wörlitz**

Flur: **20** Flurstück: **11/2**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 a des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma AWH - Abfallwirtschaft GmbH  
Halle - Lochau, Deponie Berliner Straße 100, 06258  
Schkopau OT Döllnitz auf Erteilung einer Geneh-  
migung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer  
Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von  
Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärme-  
leistung von 4,5 MW (2 BHKW) in 06258 Schkopau,  
Landkreis Saalekreis**

Die Firma AWH - Abfallwirtschaft GmbH Halle - Lochau, in 06258 Schkopau OT Döllnitz beantragte mit Schreiben vom 29.08.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage  
für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas  
mit einer Feuerungswärmeleistung  
von 4,5 MW (2 BHKW)**

in **06258 Schkopau**,

Gemarkung: **Lochau**,

Flur: **2**,

Flurstücke: **2/8**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag von  
Herrn Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice  
in 06198 Beesenstedt auf Erteilung einer Geneh-  
migung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von  
8 Windkraftanlagen in 06198 Beesenstedt,  
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird Herrn Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice in 06198 Beesenstedt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit  
einer Leistung von 2,0 MW**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06198 Beesenstedt**

Gemarkung: **Beesenstedt**

Flur: 1 Flurstücke: 2/10, 2/15, 2/25

Flur: 2 Flurstücke: 12/2, 12/7

Flur: 3 Flurstück: 49/7

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle,

Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2009 bis einschließlich 29.01.2009**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis**  
Bauamt, Beratungsraum  
Schulstraße 3  
06198 Salzmünde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Firma Börde-Puten GmbH in  
39387 Klein Oschersleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Truthühnermastanlage in 39387  
Klein Oschersleben, Landkreis Börde**

Die Firma Börde-Puten GmbH in 39387 Klein Oschersleben beantragte beim Landesverwaltungsamt

die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Truthühnermastanlage  
mit einer Kapazität von 47.450 Mastplätzen**

(Anlage nach Nr. 7.1 d), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39387 Klein Oschersleben**,  
Gemarkung: **Klein Oschersleben**,  
Flur: **1**,  
Flurstücke: **78/1, 78/2, 78/3, 78/19,  
236/78, 239/78.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können in den Auslegungsexemplaren eingesehen werden. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.01.2009 bis einschließlich 23.02.2009**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Oschersleben (Bode)**

Haus 2, Planungsabteilung (im Flur des Obergeschosses, zwischen den Räumen 24 und 25)  
Peseckendorfer Weg 3  
39387 Oschersleben (Bode)

Mo. - Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich
Mo., Mi., Do.	von 13:00 bis 15:00 Uhr und
Di.	von 13:00 bis 18:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**22.01.2009 bis einschließlich 09.03.2009**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.03.2009** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Rathausaal  
Markt 1  
39387 Oschersleben (Bode)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser**

**Planfeststellung  
für die Deichrückverlegung im Lödderitzer Forst**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2008 (Az.: 404.1.4-62761-0058/PFB/08) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Das Vorhaben „Deichrückverlegung Lödderitzer Forst“ dient dem verbesserten Hochwasserschutz und ist die Grundlage für das Naturschutzgroßprojekt Mittlere Elbe. Mit der Realisierung des Vorhabens wird der Elbe eine Fläche von ca. 600 ha als Überflutungsfläche wieder zurückgegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichts- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabenteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen

des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**22.01. – 04.02.2009**

für die

- **Stadt Aken** in der Stadtverwaltung Aken,
- **Gemeinde Diebzig** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Osternienburg in Osternienburg
- **Gemeinden Lödderitz, Breitenhagen, Sachsendorf und Groß Rosenberg** in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ in Barby und im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ in Groß Rosenberg

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **04.02.2009** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206,  
39104 Magdeburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet am **04.03.2009**.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **04.03.2009** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser**

**Planfeststellung Parallelleitung  
SST DB Güsten bis HB Hammelberge**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 19.12.2008 (Az.: 404.2.13-62211-0080) ist der Plan der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH als Trägerin für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Die einsträngige Fernwasserleitung von Güsten bis zum Hochbehälter (HB) Hammelberge bei Halle im Rohrdurchmesser DN 1000 ist für die hohen Anforderungen an die Kapazität und Versorgungssicherheit in Zukunft nicht mehr ausreichend.

Die Vorhabensträgerin hat sich aus vorgenannten Gründen im öffentlichen Interesse der Trinkwasserversorgung dazu entschieden, mittelfristig die ca. 50 km Fernleitung durch eine Parallelleitung DN 1000 zu ergänzen.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabenteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **29.01. – 11.02.2009** für die

- **Stadt Gröbzig** und die **Gemeinden Edderitz, Piethen, Wieskau, Trebbichau an der Fuhne** und **Glauzig** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31 in Weißandt-Götzau

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **11.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **11.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **30.01. – 12.02.2009** für die

- **Stadt Köthen** in der Stadtverwaltung Köthen, Wallstraße 1 bis 5 in Köthen

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **12.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **12.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.02. – 18.02.2009** für die

- **Stadt Nienburg** und die **Gemeinde Latdorf** im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Marktplatz 9 in Nienburg
- **Gemeinden Poley, Baalberge, Preußlitz, Cörmigk** und **Biendorf** im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Marktplatz 1 in Nienburg sowie im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Am Denkmal 1 in Preußlitz

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **18.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **18.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **10.02. – 23.02.2009** für die

- **Gemeinden Götschetal, Petersberg, Ostrau** und **Kütten** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Götschetal-Petersberg“, Götschetalstraße 15 in Götschetal
- **Gemeinde Brachstedt** im Gemeindebüro Brachstedt, Schulgasse 2a in Brachstedt

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **23.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **23.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **11.02. – 24.02.2009** für die

- **Gemeinde Plötz** im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord, Markt 1 in Löbejün

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.



Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **24.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **24.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **12.02. – 25.02.2009** für die

- **Stadt Bernburg (Saale)** in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11 in Bernburg (Saale)

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **25.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **25.03.2009**.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **13.02. – 26.02.2009** für die

- **Stadt Güsten** und die **Gemeinde Ilberstedt** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“, Platz der Freundschaft 1 in Güsten

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **26.02.2009** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist zur Erhebung einer Klage endet hier am **26.03.2009**.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404,

Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser**

**Veröffentlichung  
der Maßnahmenprogramme und der  
Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften  
Elbe und Weser und der für die Flussgebietsgemein-  
schaften Elbe und Weser aufgestellten  
Bewirtschaftungspläne**

**Veröffentlichung der Entwürfe der**

- I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser**
- II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne**

**I.**

- 1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung**

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur Strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite [www.wrrl.sachsen-anhalt.de](http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de) für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt.

Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
Raum 200  
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,  
Karl-Marx-Straße 32  
Raum 472  
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dienststelle Bitterfeld  
Mittelstraße 20  
Haus III, Raum 109,  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis  
Außenstelle Weißenfels  
Amt für Natur- und Gewässerschutz  
Am Stadtpark 6  
Raum 119  
06667 Weißenfels

Landkreis Börde  
Untere Wasserbehörde  
Farsleber Str. 19  
Raum 46  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz  
Umweltamt  
Nicolaiplatz 1  
Untere Wasserbehörde, 2. Etage  
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land  
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft  
Außenstelle Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Raum 341  
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Nebenstelle Eisleben  
Umweltamt  
Karl-Fischer-Str. 13  
Haus 6 (Sitzungsraum)  
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis  
Untere Wasserbehörde  
Domplatz 9  
Raum 304  
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt  
Ermslebener Str. 77  
Raum 527  
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Hospitalstraße 1-2  
Raum 237  
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstraße 4  
Bürgerbüro  
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Gustav-Bergt-Str. 3  
Raum 256  
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle  
Umweltamt der Stadt Halle  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt  
Julius-Bremer Str. 10  
Raum 705  
39104 Magdeburg

## 2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

## II.

### Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite [www.wrrl.sachsen-anhalt.de](http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- f) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,

- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes zu dem Stellung genommen wird.

-----

### **B. Untere Landesbehörden**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Dietersdorf, Landkreis Mansfeld-Südharz)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Restaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: Dietersdorf  
Flur: 3  
Flurstücke: 18/1 und 25/1

beantragt.

Die Größe der zur Restaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 18/1 = 1,2690 ha und 25/1 = 1,0240 ha..

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Restaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingesehen werden.

-----

### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

##### **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben gefasst (BV-0129/2008).

Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 10. Änderung bezieht sich auf den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ (siehe Anlage).

Die 10. Änderung unterliegt grundsätzlich folgenden Planungszielen:

- Erweiterung der für die Freiwillige Feuerwehr Barleben festgesetzten Fläche
- Festsetzung/Anpassung einer überbaubaren Fläche für einen Standort zur Umsetzung des Fachwerkgebäudes im Bereich des Projektes Haustierte
- Anpassung der Festsetzungen auf dem Grundstück Hansenstraße 41 an die erfolgte Veräußerung von Teilflächen für die benachbarte Wohnbebauung
- Festsetzung eines Mischgebietes auf den Flächen beiderseits des Breiteweges
- Neuzeichnung des Bebauungsplanes (Im Rahmen der 10. Änderung soll der gesamte Bebauungsplan dahingehend überarbeitet werden, dass er auf eine neue digitale Plangrundlage gezeichnet wird, da die bisherige Plangrundlage veraltet ist und nicht die erforderliche Maßgenauigkeit nach dem heutigen Stand der Technik aufweist. Die bisherigen Änderungen (1 bis 9) sollen in die Planzeichnung eingearbeitet werden.)

Hinweis: Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Termin und Ort werden hierzu gesondert bekannt gegeben.

Barleben, 08.12.2008

- Siegel -

Keindorff

- \* ) Die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil des Amtsblatt und im Anlagenteil einzusehen.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf;**

##### **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 18.12.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2 für das Gewerbegebiet der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

**23.01.2009 bis 27.02.2009**

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Planänderung wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet (Anwendung § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren).

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 2. Änderungsverfahrens umfasst eine im Nordwesten des Gewerbegebietes gelegene Teilfläche. Der Bereich befindet sich zwischen der Verkehrsanlage „Hinter Hecken“ und der B 71 (Darrkrug) und beinhaltet in der Hauptsache die Flurstücke 120/7, 120/6 und 121/2 der Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf.

*Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:*

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 19.12.2008

- Siegel -

Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan  
Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im  
Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde  
Barleben/Ortschaft Barleben**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 18.12.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 der Innenentwicklung für das Vorhaben im Bereich „Helldamm 9“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

**23.01.2009 bis 27.02.2009**

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Planänderung wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet (Anwendung § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren).

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine jeweilige Teilfläche der Flurstücke 350/87 und 554/87 der Flur 2 in der

Gemarkung Barleben. Er befindet sich um westlichen Bereich des Grundstückes „Helldamm 9“.

*Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:*

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 19.12.2008

- Siegel -

Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die 3. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift  
für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 18.12.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg II“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

**23.01.2009 bis 27.02.2009**

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Auslegung verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil B der Begründung)
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.3, Ingenieurbüro für Schallschutz GmbH Magdeburg, September 2008
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 22.10.2008
- Stellungnahme des Landkreises Börde vom 27.10.2008

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich des 3. Änderungsverfahrens umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3

(in der Hauptsache: Flurstück 702 der Flur 2 in der Gemarkung Barleben).

Der Änderungsbereich befindet sich westlich der Schinderwuhne, einschließlich der Verkehrsanlage „Fasanenweg“ und südlich des Ammensleber Weges, bis zur Grenze des sich südlich anschließenden Flurstückes 409/87.

*Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:*

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 19.12.2008

- Siegel -

Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über den Bebauungsplanes  
Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das  
Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch  
(BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 einen geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben beschlossen.

Bei der Änderung handelt es sich im Wesentlichen um:

- Eine Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist erforderlich. Demzufolge sind die externen Ausgleichsflächen zu erweitern und der Umweltbericht ist zu ergänzen.
- Die zwischenzeitlich (durch den Vorhabenträger = künftiger Erschließungsträger) vorgenommenen ersten Straßenplanungen ergaben, dass die westliche Grenze des Flurstücks in der Realität nicht der Lage des Liegenschaftskatasters entspricht, d. h. die für den Ausbau zur Verfügung stehende Breite ist geringer als bisher angenommen. Dieses bedarf der Umplanung der Ackerstraße mit der Bedingung, dass die Anzahl der bisher vorgesehenen Bäume unverändert bleibt und eine ausreichende Anzahl öffentlicher Parkplätze vorgesehen wird.
- Eine Anpassung der überbaubaren Flächen im Teilgebiet 8. Hier wird eine Verschiebung der Baugrenzen erfolgen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 mit örtlicher Bauvorschrift für das Wohngebiet „Ammensleber Weg I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft

Barleben, nebst entsprechender Begründung und Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

**23.01.2009** bis **09.02.2009**

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

An umweltbezogenen Informationen liegt das Ergebnis der Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes vor.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich des Ammensleber Weges im Bereich zwischen dem Breiteweg und der Verkehrsanlage „Ackerstraße“.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Hier wird bestimmt, dass gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Stellungnahmen (Anregungen und Hinweise) nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

*Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:*

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 19.12.2008

- Siegel -

Keindorff

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
2009**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 08.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2006, GVBl. LSA 2006, S. 128, und §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2006, GVBl. LSA 2006, S. 102, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 26.11.2008 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	469.300 €
in den Ausgaben auf	469.300 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	112.900 €
in den Ausgaben auf	112.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe von **0,42 €** pro Einwohner erhoben.

	<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>
LK Börde	77.890,- €	185.457
LK Jerichower Land	41.870,- €	99.693
LH Magdeburg	96.650,- €	230.140
Salzlandkreis	92.070,- €	219.222
<b>Summe</b>	<b>308.480- €</b>	<b>734.512</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum **01.03.2009** und **01.08. 2009** fällig.

Magdeburg, 26.11.2008

gez: Dr. Trümper  
Vorsitzender

**Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 26.01.2009 – 06.02.2009 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Halberstädter Straße 39a , Raum 530, einzusehen.**

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.26-07 "Siedlung" im Ortsteil Elbeu, Stadt Wolmirstedt**

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 04.12.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.26-07 "Siedlung" im Ortsteil Elbeu, Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 im Bau- und Planungsamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Öffnungszeiten:**

Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr,
Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 11.12.2008



Dr. Zander  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Stadt Wolmirstedt über das Inkrafttreten der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3-92  
"August-Bebel-Straße / Samsweger Straße /  
Geschwister-Scholl-Straße" Stadt Wolmirstedt**

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 04.12.2008 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3-92 "August-Bebel-Straße / Samsweger Straße / Geschwister-Scholl-Straße" Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Öffnungszeiten:**

Dienstag 09:00 bis 11:30 Uhr und  
13:30 bis 17:30 Uhr,  
Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr  
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr  
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 11.12.2008



Dr. Zander  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung  
zur 1. Sitzung 2009 des Regionalausschusses der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2, Beratungsraum  
Flügel A Raum 2.316  
Termin: Donnerstag, den 29. Januar 2009  
13:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2008
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Grundsätzliche Anwendung eines Mindestabstandes zu Leitungen bei der Ermittlung der für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete (Beschlussempfehlung)
- TOP 6** Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Ergänzung der Unterlagen)
- TOP 7** Festlegung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und der Eignungsgebiete im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (Beschlussempfehlung)
- TOP 8** Bestätigung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans und Mitteilung an die oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 7 Abs.2 LPIG LSA (Beschlussempfehlung)
- TOP 9** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung (Beschlussempfehlung)
- TOP 10** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung (Beschlussempfehlung)
- TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 08.01.2009

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Einladung  
zur 1. Sitzung 2009 der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2, Kreistagssaal  
Flügel A Raum 2.317

Termin: Donnerstag, den 29. Januar 2009  
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2008
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Grundsätzliche Anwendung eines Mindestabstandes zu Leitungen bei der Ermittlung der für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete (Beschlussfassung)
- TOP 6** Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie (Ergänzung der Unterlagen)
- TOP 7** Festlegung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und der Eignungsgebiete im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (Beschlussfassung)
- TOP 8** Bestätigung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans und Mitteilung an die oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 7 Abs.2 LPIG LSA (Beschlussfassung)
- TOP 9** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Entwurf des Regionalplans Ostthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung (Beschlussfassung)
- TOP 10** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Entwurf des Regionalplans Nordthüringen im Rahmen der Anhörung/ öffentlichen Auslegung (Beschlussempfehlung)
- TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 08.01.2009

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 24.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit Gesamtbetrag	der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes
	€	€	gegenüber bisher	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.000	---	223.300	230.300
die Ausgaben	7.000	---	223.300	230.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	72.900	---	779.400	852.300
die Ausgaben	72.900	---	779.400	852.300

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Der Zweckverband finanziert sich aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 78.900,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 62.000,00 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Verwaltungshaushalt	Umlage Vermögenshaushalt
WWF	0,00 €	12.000,00 €
Deutschland		
Landkreis	39.450,00 €	25.000,00 €
Börde		
Altmarkkreis	39.450,00 €	25.000,00 €
Salzwedel		

Oebisfelde, 24.09.2008

*Falkens*  
Falkens  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung



*Vsch*  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung  
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 12.01.2009

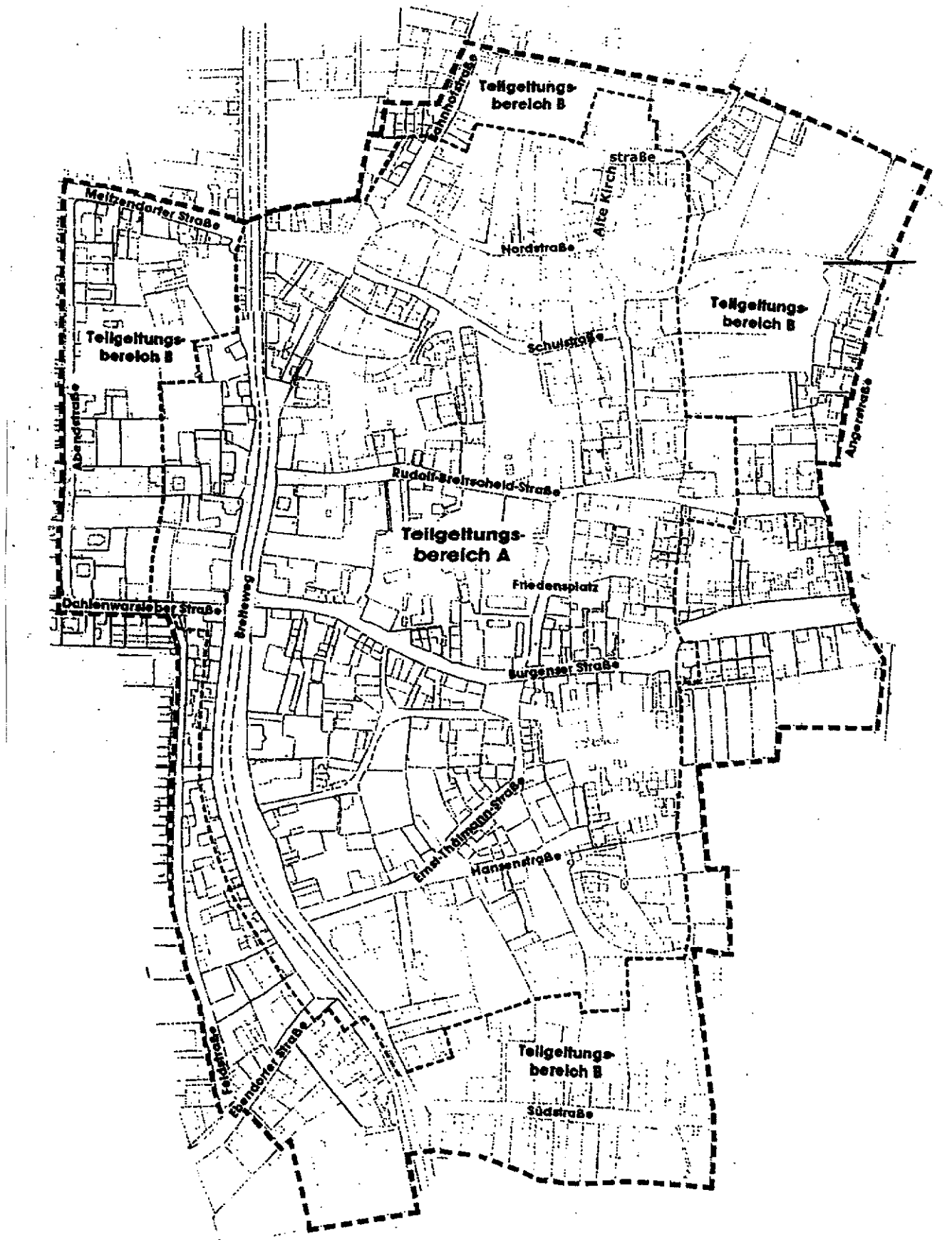
gez. Folkens  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Bebauungsplan Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben**

**Darstellung des Geltungsbereiches**



zur Information: Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche A und B zur örtlichen Bauvorschrift